

Beitragsordnung des VFFV

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. November 2002 für die Neustrukturierung der Mitgliedsbeiträge des Verbandes)

I. Höhe des Mitgliedsbeitrags

1. Umsatzabhängiger Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder ab 01. Januar 2003:

Kategorie 1	bis 500.000 € Jahresumsatz:	1.275 EUR
Kategorie 2	über 500.000 € Jahresumsatz:	1.775 EUR
Kategorie 3	über 2,5 Mio € Jahresumsatz:	3.575 EUR
Kategorie 4	über 5,0 Mio € Jahresumsatz:	5.175 EUR

2. Für die Einstufung in eine der vorgenannten Beitragskategorien wird der Gesamtumsatz des Mitgliedsunternehmens im jeweiligen Vorjahr (Gesamtjahresumsatz) zugrunde gelegt.
3. Der Gesamtjahresumsatz für das Beitragsjahr wird durch eine Anfrage des Verbandes bei dem Mitgliedsunternehmen ermittelt. Diese Anfrage erfolgt jeweils bis zum Ende des dem Beitragsjahr vorausgehenden Kalenderjahres. Macht das Mitgliedsunternehmen auf die Anfrage hin bis zum 31. Januar des Beitragsjahres keine Angaben zum Gesamtjahresumsatz des Vorjahres, so erfolgt die Einstufung in die Beitragskategorie des Vorjahres.
4. Erfolgt der Beitritt nicht zum 01. Januar eines Kalenderjahres, so wird der Beitrag anteilig ab Beginn des Kalendermonats berechnet, in dem der Beitritt erfolgt.
5. Der Verband gewährt Existenzgründern einen Rabatt auf die jeweilige Beitragskategorie. Als Existenzgründer gelten Unternehmen, deren Gründung nicht länger als ein Kalenderjahr vor Beitritt erfolgt ist und deren Gesamtjahresumsatz den Höchstbemessungsbetrag für die Beitragskategorie 1 nicht übersteigt. Der Rabatt beträgt 50% des Beitrages für die jeweilige Beitragskategorie und wird für das Jahr des Beitritts und das darauffolgende Jahr gewährt.
6. Fördermitglieder entrichten einen Förderbeitrag. Der Förderbeitrag darf die Höhe des Mitgliedsbeitrages für vergleichbare ordentliche Mitglieder nicht unterschreiten. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine gesonderte Beitragsordnung für Fördermitglieder beschließen.

II. Fälligkeit, Zahlungsverzug

1. Die Beitragsrechnungen werden am 01. Februar des jeweiligen Beitragsjahres verschickt. Die Beiträge sind jeweils zum 28. Februar fällig und zahlbar, sofern in der Rechnung nicht ausdrücklich ein abweichendes Zahlungsziel genannt ist.
2. Sofern die Satzung des Verbandes keine abweichenden Bestimmungen enthält, kann ein Mitglied bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweifacher Zahlungserinnerung ab der zweiten Mahnung von der Inanspruchnahme von Serviceleistungen des Verbandes und nach der dritten Mahnung unter Beachtung der Satzung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.